



Pflichtenheft für zugelassene Feuerungskontrolleure des Kantons Zug

(gilt für Gemeinden, die nicht der Geschäftsstelle Feuerungskontrolle angeschlossen sind)

1. Das vorliegende Pflichtenheft gilt für Personen, welche in Gemeinden des Kantons Zug die amtliche Feuerungskontrolle gemäss Artikel 13 der Luftreinhalteverordnung (LRV) durchführen. Betroffen sind **Öl- und Gasfeuerungen bis 1000 kW Feuerungswärmeleistung** (Ausnahmen bei Neuanlagen >350 kW; für Abnahmemessung Kanton zuständig). Es gelten zusätzliche Anforderungen für Personen, die im Auftrag der Gemeinden arbeiten (mandatierte Stellen).
2. Ansprechstelle für alle Aspekte der Feuerungskontrolle ist die Gemeinde (Vollzug, Administration, Materialbezug, usw.).
3. Die Gemeinden können nur Personen zur amtlichen Feuerungskontrolle zulassen, die auf der kantonalen Liste der Feuerungskontrolleure/-kontrolleurinnen Zug (Kontrollpersonal-Liste) aufgeführt sind. Die Bedingungen für die Aufnahme in diese Liste sind aus dem Schreiben der kantonalen Baudirektion vom 18. Oktober 2006 ersichtlich. Eine aktuelle Liste ist auf dem Internet einsehbar unter: www.gesch-feuko.ch. Der Eintrag auf die Kontrollpersonal-Liste ist kostenlos. Personen, die in die Liste aufgenommen werden möchten, melden sich bei der Geschäftsstelle Feuerungskontrolle (GFK), Hasenmoosstrasse 1, 6023 Rothenburg, Tel. 041 317 21 21.
4. Mit der Aufnahme in die Kontrollpersonal-Liste ist die Pflicht der periodischen fachspezifischen Weiterbildung verbunden. Verschiedene Organisationen bieten entsprechende Fachkurse an.
5. Die aktuell gültigen Empfehlungen zur Emissionsmessung an Öl- und Gasfeuerungen bis 1 MW des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) sind integrierender Bestandteil dieses Pflichtenheftes.
6. Die Messungen müssen mit geeichten Messgeräten, welche durch das Eidgenössische Institut für Meteorologie (METAS) anerkannt sind, durchgeführt werden. Das Gerät muss mindestens einmal jährlich durch den Hersteller revidiert (grüner Kleber) und von einem durch METAS anerkannten Prüflabor geprüft (roter Kleber) werden (Anforderungen nach Ziff. 2, BAFU Messempfehlung). Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, werden die Messungen nicht als amtliche Kontrollen anerkannt.
7. Alle Messungen (inklusive Nachmessung) sind durch einheitliche Rapportformulare zu belegen. Der Rapport ist vollständig auszufüllen und eigenhändig (gut lesbar mit Namen und Vornamen) zu unterschreiben. Ausserdem ist er mit dem dreistelligen Code der Kontrollpersonal-Liste zu versehen. Der Rapport gilt als Urkunde. Die Rapportformulare können bei der Geschäftsstelle Feuerungskontrolle bezogen werden.
8. Das Original des Rapportes ist der zuständigen Gemeinde innert 10 Tagen nach erfolgter Messung zuzustellen. Dem Original müssen die Messstreifen und Russfilter aller Einzelmessungen beigelegt werden. Eine Kopie des Rapportes ist für den Anlagebetreiber, die zweite für den Kontrolleur. Die Administrationsstelle akzeptiert nur Rapportes, die vollständig ausgefüllt sind und bei denen die Messstreifen und Russfilter beiliegen. Andere Rapportes werden zurückgewiesen.
9. Die Aufwendungen der öffentlichen Hand müssen gemäss dem Verursacherprinzip auf die Anlagebetreibenden überwältzt werden. Es sind dies unter anderem Aufwendungen für Administration, Qualitätssicherung, Controlling, neutrale Beratung. Die Gemeinden stellen dem Messpersonal, respektive deren Firmen diese Kosten in Rechnung.

10. Für die amtliche Abnahmemessung von Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 350 kW sind alle zugelassenen Feuerungskontrolleure berechtigt. Die Abnahmemessungen an Neuanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung >350 kW wird durch das kantonale Amt für Umwelt veranlasst und beurteilt.
11. Jede Heizanlage ist mit einem Heizungsbüchlein auszurüsten. In diesem sind sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Feuerungsanlage einzutragen. Das Heizungsbüchlein kann kostenlos bei der jeweiligen Administrationsstelle oder bei der GFK bezogen werden.
12. Die Einhaltung der vorgenannten Bedingungen ist Bestandteil der Messberechtigung im Kanton Zug. Werden diese nicht erfüllt, kann die Messung nicht anerkannt werden. Bei Missachtung dieser Bedingungen ergreift die zuständige Gemeinde Massnahmen gegen die betroffene Person oder Firma.

Zusätzliche Pflichten der gewählten (mandatierten) Feuerungskontrolleure und Administrationsstellen

13. Die Gemeinden organisieren die Qualitätssicherung. Die Qualitätssicherung kann Stichproben, Messgeräteprüfung, Weiterbildung, Überprüfungen vor Ort, statistische Auswertungen oder andere geeignete Massnahmen beinhalten, welche eine gute Qualität der Feuerungskontrolle sicherstellen.
14. Die Administrationsstelle fordert die Feuerungsanlagebetreiber auf den 1. Januar mit Termin bis 31. Dezember zur Messung auf.
15. Die eingehenden Feuerungsrapporte sind laufend zu verarbeiten und aufgrund des gemeindlichen Gebührenreglements dem Verursacher zu verrechnen. Halten Feuerungsanlagen die geforderten Grenzwerte nicht ein, muss die Administrationsstelle den Anlagebetreiber über die Sanierungsfrist bzw. Sanierungspflicht schriftlich informieren.
16. Gewählte Feuerungskontrolleure (siehe Kontrollpersonal-Liste) und Administrationsstellen sind den Vorgaben des kantonalen Datenschutzgesetzes unterstellt.
17. Administrationsstellen, welche selber Messungen durchführen, dürfen für die Tätigkeit als Feuerungskontrolleur keine Werbung machen.
18. Die zur Verfügung gestellten Daten dürfen von privaten, wie auch juristischen Personen, welchen eine öffentliche Aufgabe übertragen wird, nur zur Durchführung der amtlichen Feuerungskontrolle genutzt werden.

Zum Beispiel

- Verkaufsaktivitäten im Rahmen der Arbeiten für die Feuerungskontrolle (z.B. von Brennern, Heizsystemen und Serviceverträgen)
- Keine Weitergabe von Daten und keine Vermittlungen
- Keine Annahme von Geschenken oder Provisionen

Des Weiteren gilt:

- Der Kundschaft sind immer mehrere Produkte oder Firmen vorzuschlagen

Zug, März 2020, Amt für Umwelt